

95.3066

Postulat Dettling**Verwaltungsunabhängige Stelle für die Mehrwertsteuer****Taxe sur la valeur ajoutée.
Service indépendant de l'administration***Wortlaut des Postulates vom 3. Februar 1995*

Der Bundesrat wird ersucht, für den begrenzten Zeitraum bis zum Erlass des Mehrwertsteuergesetzes eine verwaltungsunabhängige Stelle zu schaffen, welche die diesbezüglichen Anliegen der Bürgerinnen und Bürger bündelt und zuhanden der zuständigen Instanzen weiterleitet.

Texte du postulat du 3 février 1995

Le Conseil fédéral est prié de créer un service indépendant de l'administration qui sera chargé, pendant la période précédant l'adoption de la loi sur la TVA, de recueillir les préoccupations des citoyens à ce sujet et de les transmettre aux instances compétentes.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Steinegger (1)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Mit der raschen Einführung der Mehrwertsteuer auf den 1. Januar 1995 sind in der Praxis beachtliche Probleme verbunden. Diese beziehen sich sowohl auf die Ausgestaltung der bundesrätlichen Verordnung als auch auf die Wegleitung und die Branchenleitungen. Vor allem aber bereitet die praktische Anwendung der umfangreichen Vorschriften den Steuerpflichtigen erhebliche Schwierigkeiten und Verunsicherung. Zwar bemüht sich die Eidgenössische Steuerverwaltung durch einen breitgefächerten Auskunftsdienst die eingehenden Fragen zu beantworten. Andererseits kommt der Verwaltung in dieser Sache jedoch Parteistellung zu. Die Steuerpflichtigen sind daher kaum frei, ihre Probleme ungehindert vorzubringen. Kommt hinzu, dass zurzeit eine parlamentarische Kommission mit der Ausarbeitung eines Mehrwertsteuergesetzes betraut ist. Gerade diese Kommission ist auf einen möglichst neutralen, unbeeinflussten und vollständigen Problemerkatalog angewiesen. Unter diesen Umständen kann eine verwaltungsunabhängige Stelle im Sinne eines «Minister Mehrwertsteuer» für den begrenzten Zeitraum bis zum Erlass des Bundesgesetzes wertvolle Dienste leisten. Der Bundesrat wird eingeladen, raschestmöglich eine solche Möglichkeit zu schaffen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 5. April 1995

Rapport écrit du Conseil fédéral du 5 avril 1995

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen kann festgestellt werden, dass Eingaben, mit denen Bürgerinnen und Bürger, aber auch steuerpflichtige Unternehmen ihre Anliegen zur Ausgestaltung der Mehrwertsteuer vorgebracht haben, nicht nur dem Bundesrat, dem Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes und mehreren Mitgliedern des Parlamentes unterbreitet worden sind. Entgegen der im Postulat geäußerten Bedenken hat in erster Linie die Eidgenössische Steuerverwaltung eine Vielzahl von Zuschriften und Begehren um Durchführung einer Besprechung erhalten. Dies zeigt, dass die Betroffenen sich keineswegs scheuen, ihre Probleme und Anliegen dieser Amtsstelle vorzulegen.

Nachdem der Nationalrat der parlamentarischen Initiative Dettling vom 17. Dezember 1993 (93.461), welche den baldmöglichsten Erlass eines Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer verlangt, Folge gegeben hatte, setzte die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates in ihrer Sitzung vom 10. Januar 1995 eine Subkommission mit neun Mitgliedern ein, welche den Auftrag erhielt, einen Ent-

wurf für ein Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer auszuarbeiten. In einem ersten Schritt geht es bei diesen Arbeiten darum, einen Katalog der Probleme aufzustellen, die in diesem Bundesgesetz – gegebenenfalls abweichend von den Bestimmungen der vom Bundesrat am 22. Juni 1994 verabschiedeten Verordnung über die Mehrwertsteuer – gelöst werden sollen. Sämtliche Mitglieder dieser Subkommission, aber auch die inzwischen von dieser Kommission beigezogenen externen Experten aus der Privatwirtschaft wirken dabei mit. Unter diesen Umständen liegt es nahe, dass die in Frage stehende Subkommission auch die vom Postulanten angeregte Funktion übernimmt. Sie ist ja ohnehin die zuständige und verwaltungsunabhängige Instanz für die Behandlung diesbezüglicher Anliegen. Damit kann auf ein zusätzliches Organ für die Sammlung und Weiterleitung solcher Begehren verzichtet werden.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates**Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzulehnen.

Abgelehnt – Rejeté

95.3124

Postulat von Felten**Frauen und Männer in der Steuerstatistik****Statistique fiscale.
Répartition par sexes***Wortlaut des Postulates vom 16. März 1995*

Die Steuerstatistik ist bisher nicht nach Frauen und Männern aufgeteilt. Der Bundesrat wird eingeladen, bei der künftigen Auswertung der direkten Bundessteuer die Höhe des Bruttoarbeitseinkommens nach Geschlechtern aufgeschlüsselt auszuweisen.

Texte du postulat du 16 mars 1995

Dans la statistique fiscale actuelle, les hommes et les femmes n'apparaissent pas sous des rubriques distinctes. J'invite le Conseil fédéral à déterminer désormais séparément le revenu brut de chaque sexe lors de l'évaluation du montant de l'impôt fédéral direct.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Baumann Stephanie, Bundi, Danuser, Haering Binder, Hafner Ursula, Hämmerle, Jöri, Ledergerber, Leemann, Leuenberger Ernst, Tschäppät Alexander (11)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 24. Mai 1995

Déclaration écrite du Conseil fédéral

du 24 mai 1995

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Überwiesen – Transmis

Postulat Dettling Verwaltungsunabhängige Stelle für die Mehrwertsteuer

Postulat Dettling Taxe sur la valeur ajoutée. Service indépendant de l'administration

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	95.3066
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1995 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1609-1609
Page	
Pagina	
Ref. No	20 025 824

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.